

1137

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwanheimer Düne“

Vom 5. November 2002

Aufgrund des § 16 Abs. 2 und des § 17 Abs. 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 16. April 1996 (GVBl. I S. 145), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Oktober 2002 (GVBl. I S. 614), wird, nachdem den nach § 29 in Verbindung mit § 70 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193) anerkannten Verbänden Gelegenheit zur Äußerung gegeben wurde, im Benehmen mit der oberen Behörde der Landesplanung verordnet:

§ 1

(1) Flugsandablagerungen und Stillgewässer des Schwanheimer Unterfeldes westlich von Frankfurt-Schwanheim werden in den Grenzen, die sich aus der in Abs. 3 genannten Abgrenzungskarte ergeben, teilweise erneut zum Naturschutzgebiet „Schwanheimer Düne“ erklärt.

(2) Das Naturschutzgebiet besteht aus Flächen der Fluren 12, 14, 15, 16, 17, 30 und 31 der Gemarkung Schwanheim, Stadt Frankfurt am Main. Es hat eine Größe von ca. 58,5 ha. Die örtliche Lage des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der als Anlage 1 zu dieser Verordnung veröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25 000.

(3) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in der Abgrenzungskarte im Maßstab 1 : 2 000 festgelegt, in der das Naturschutzgebiet durch eine unterbrochene schwarze Linie umrandet ist. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Sie wird als Anlage 2 zu dieser Verordnung veröffentlicht.

(4) Das Naturschutzgebiet ist durch amtliche Schilder gekennzeichnet.

§ 2

(1) Zweck der Unterschutzstellung des im Naturraum Untermainebene gelegenen Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung ist es, die nach Anhang I der FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen auch Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) ausgewiesenen Lebensraumtypen der offenen Grasflächen mit *Corynephorus* und *Agrostis* auf Binnendünen, der oligo- bis mesotrophen kalkhaltigen Gewässer mit benthischen Armleuchteralgenbeständen (*Chara-ceae*), der mageren Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis* und *Sanguisorba officinalis*) und die nach den Anhängen IV und V der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) gefährdeten Tierarten zu erhalten.

(2) Zweck der Unterschutzstellung ist es außerdem, die aus Flugsandablagerungen aufgebaute Binnendüne mit vegetationsarmen Sandflächen, Sand- und Magerrasen, Glatthaferwiesen, Gebüsch, Streuobst- und waldartigen Beständen, Stillgewässern mit Wasserpflanzengesellschaften sowie Röhrichten für die darin vorkommenden Pflanzen- und Tierarten, insbesondere Vogelarten, Reptilien, Amphibien, Spinnen und Insekten, zu erhalten.

(3) Schutz- und Pflegeziel ist die Offenhaltung von Sandflächen, des Grünlandes, der Sand- und Magerrasen, die Förderung des Streuobstes, die Sicherung der Gewässer mit biotopischer Flora und Fauna und die Weiterentwicklung der waldartigen Bestände überwiegend durch Sukzession.

§ 3

Als Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können (§ 12 Abs. 2 Satz 1 des Hessischen Naturschutzgesetzes), sind verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne des § 2 Abs. 1 der Hessischen Bauordnung vom 20. Dezember 1993 (GVBl. I S. 655), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2002 (GVBl. I S. 274), herzustellen, zu erweitern, zu ändern oder zu beseitigen, auch wenn die Maßnahme keiner Genehmigung nach baurechtlichen Vorschriften bedarf oder wenn eine Zulassung nach anderen Rechtsvorschriften erteilt wird;
2. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abzubauen oder zu gewinnen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder sonst die Bodengestalt zu verändern;
3. Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen;
4. Gewässer zu schaffen, zu verändern oder zu beseitigen, insbesondere Wasserflächen oder Tümpel, einschließlich deren Ufer, oder den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand über das natürliche Ganglinienprofil hinaus zu verän-

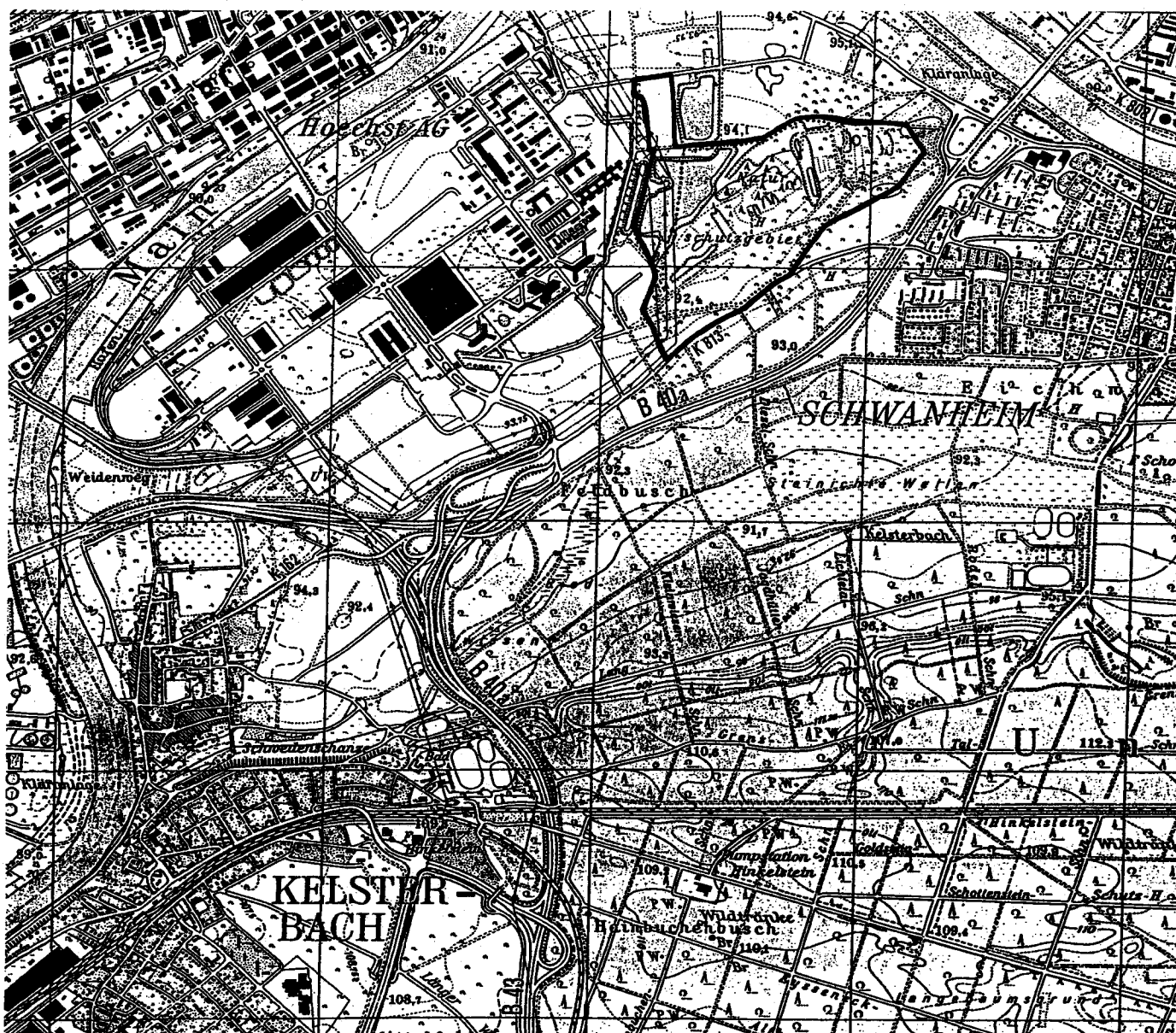
dern, oder Feuchtgebiete zu entwässern oder Wasser zu entnehmen;

5. Pflanzen zu beschädigen oder zu entfernen;
6. wildlebenden Tieren, auch Fischen in Teichen oder sonstigen geschlossenen Gewässern, nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, ihre Laute nachzuahmen, sie an ihren Brut- oder Wohnstätten zu fotografieren, zu filmen oder dort ihre Laute auf Tonträger aufzunehmen, Vorrichtungen zu ihrem Fang anzubringen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Puppen, Larven oder Eier, Nester oder sonstige Brut- oder Wohnstätten fortzunehmen oder zu beschädigen oder künstliche Brut- und Wohnstätten anzubringen;
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen;
8. a) das Naturschutzgebiet außerhalb der in den Abgrenzungskarten dargestellten Wege zu betreten oder dort mit Fahrrädern zu fahren;
b) außerhalb der in den Abgrenzungskarten dargestellten Wege zu reiten;
9. zu lagern, zu baden, zu zelten, Wohnwagen aufzustellen, zu lärmern, Feuer anzuzünden oder zu unterhalten, Wasserfahrzeuge aller Art, einschließlich Surfbrettern und Luftmatratzen, oder Modellschiffe einzusetzen oder Modellflugzeuge starten oder landen oder Drachen steigen zu lassen;
10. mit Kraftfahrzeugen außerhalb der dafür zugelassenen Wege zu fahren oder Kraftfahrzeuge zu parken;
11. Kraftfahrzeuge zu waschen oder zu pflegen;
12. Grünland zu düngen oder dort Pflanzenschutzmittel anzuwenden;
13. Grünland oder Brachflächen umzubrechen oder die Nutzung des Grünlandes zu ändern;
14. Flächen ackerbaulich zu nutzen;
15. Pferde und Rinder weiden zu lassen;
16. Wildäcker, Fütterungen, Kirtungen oder Luderplätze anzulegen oder zu unterhalten;
17. Hunde unangeleint laufen zu lassen;
18. gewerbliche Tätigkeiten auszuüben.

§ 4

Ausgenommen von den Verböten des § 3 bleiben:

1. das Betreten der Grundstücke durch den Eigentümer oder andere Berechtigte zur notwendigen Überwachung und Ausübung der nach dieser Verordnung zulässigen Nutzungen, Maßnahmen und Handlungen;
2. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung ausgeübte land- und forstwirtschaftliche Nutzung einschließlich der hobbymäßigen Bewirtschaftung im Sinne einer guten fachlichen Praxis;
3. die Handlungen der zuständigen Wasserbehörde oder deren Beauftragter im Rahmen der Wasseraufsicht;
4. Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
5. Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wege mit Material der vorhandenen Deckschicht oder naturnäheren Materialien sowie des Bohlenweges in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
6. Handlungen zur Überwachung der vorhandenen Versorgungsanlagen und deren Betrieb im Rahmen der öffentlich-rechtlichen Erlaubnisse und Genehmigungen sowie zwingend erforderliche Maßnahmen zur Behebung von Störfällen; ferner Maßnahmen zur Unterhaltung und Instandsetzung der vorhandenen Versorgungsanlagen in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar;
7. Handlungen zur Überwachung der Altablagerungen einschließlich der Durchführung von Bodenuntersuchungen; Sanierungsmaßnahmen im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
8. die Ausübung der Einzeljagd auf Haarwild in der Zeit vom 15. Juni bis Ende Februar einschließlich der Anlage und Unterhaltung von Luderplätzen in der Zeit vom 1. November bis Ende Februar sowie auf Rabenkrähen und Elstern in der Zeit vom 1. September bis Ende Februar ohne die Jagd auf Feldhasen und ohne die Fallenjagd unter den in § 3 Nr. 16 genannten Einschränkungen;
9. die Unterhaltung und Instandsetzung vorhandener Anstaltseinrichtungen in der Zeit vom 1. September bis 31. Januar;
10. die Pflege der Grünland-, Brach- und Freiflächen durch Bodenverwundungen, Mahd, Mulchen, Rückschnitt und Entnahme von Pflanzen sowie durch Beweidung mit Schafen und/oder Ziegen jedoch ohne Pferchhaltung;



Anlage 1, Auszug aus Top. Karte, Maßstab 1 : 25 000, Blatt Nr. 5917, des Hessischen Landesvermessungsamtes, Vervielfältigungsgenehmigung Nr. 02 - 1 - 007

Übersichtskarte als Anlage zur Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwanheimer Düne“

11. die bei In-Kraft-Treten der Verordnung rechtmäßige gärtnerische Nutzung von Grundstücken im bisherigen Umfang und der bisherigen Art;
12. die Nutzung rechtmäßig bestehender baulicher Anlagen und Einrichtungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang und Maßnahmen zu deren Unterhaltung und Instandsetzung;
13. die Nutzung der an der Westgrenze liegenden Kiesgrube durch den Polzeisportverein Grünweiß Frankfurt zu Ausbildungs- und Übungszwecken in der Zeit vom 15. Juni bis 15. März;
14. Maßnahmen zur Gewährleistung der Flugsicherung und Flugsicherheit;
15. Maßnahmen zur Erhaltung der Verkehrssicherheit von Wegen, wobei die Maßnahmen so durchzuführen sind, dass Beeinträchtigungen von Flora und Fauna möglichst gering bleiben;
16. Maßnahmen im Rahmen wissenschaftlicher Untersuchungen nach Zustimmung durch die obere Naturschutzbehörde, wenn die wissenschaftliche Untersuchung Forschung und Lehrendient und die Maßnahme dem Schutzziel nicht zuwiderläuft.

§ 5

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 43 Abs. 3 Nr. 2 a und 10 des Hessischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder

fahrlässig eine in § 3 Nr. 1 bis 18 dieser Verordnung verbotene Handlung vornimmt, sofern diese Handlung nicht in § 4 dieser Verordnung oder durch Befreiung gemäß § 30 b des Hessischen Naturschutzgesetzes zugelassen wurde.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 des Hessischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu einhunderttausend Euro geahndet werden.

§ 6

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Schwanheimer Düne“ vom 13. Juni 1984 (StAnz. S. 1234), geändert durch die Verordnung zur Änderung von Verordnungen über Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Darmstadt vom 20. September 1993 (StAnz. S. 2636), wird aufgehoben.

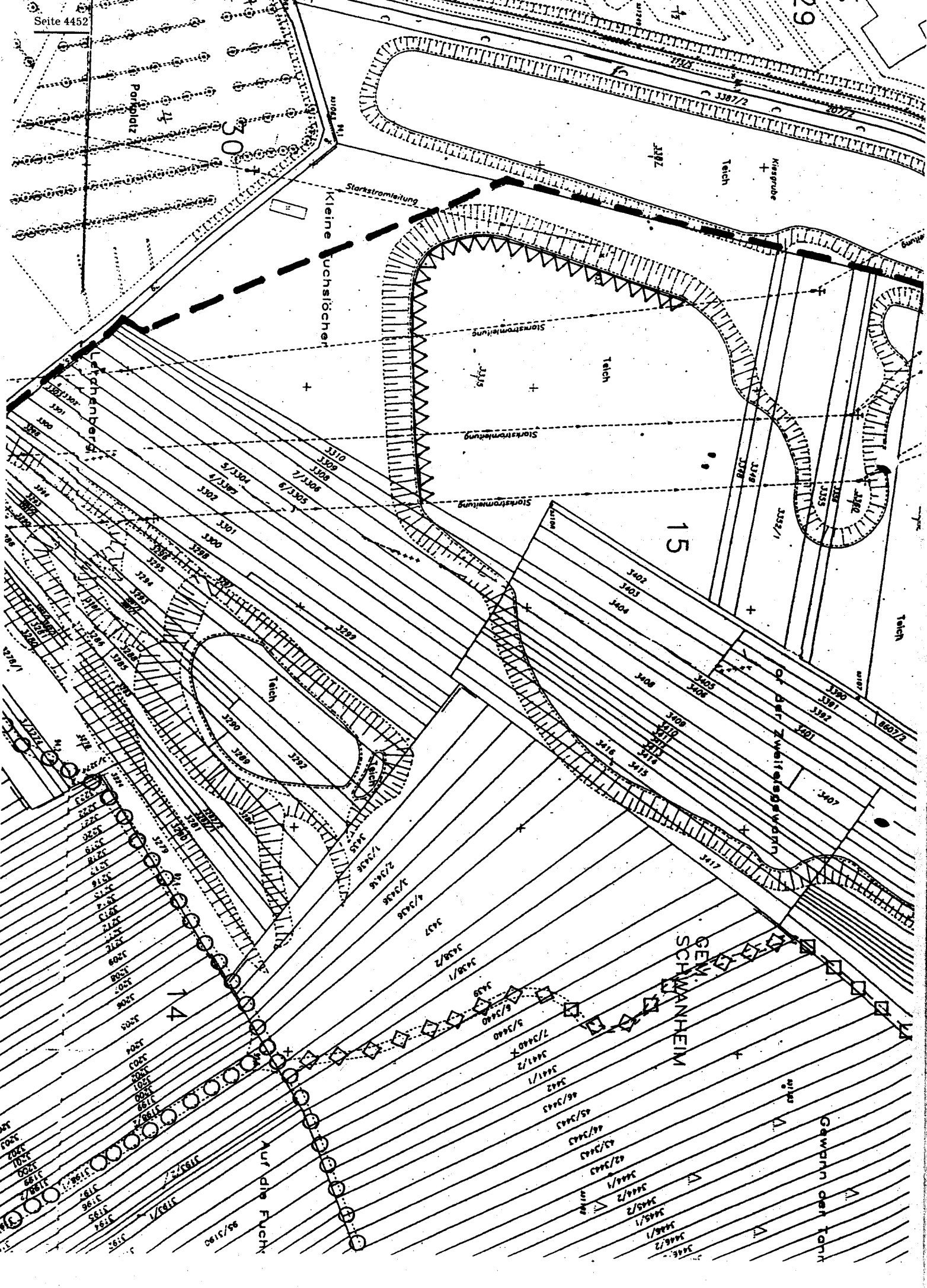
§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Darmstadt, 5. November 2002

Regierungspräsidium Darmstadt
gez. Dieke
Regierungspräsident

StAnz. 47/2002 S. 4450



Pferdplatz

30

Kleine Luchslöcher

Starkstromleitung

Teich

Kiesgrube

Teich

15

Teich

SCHWANHEIM

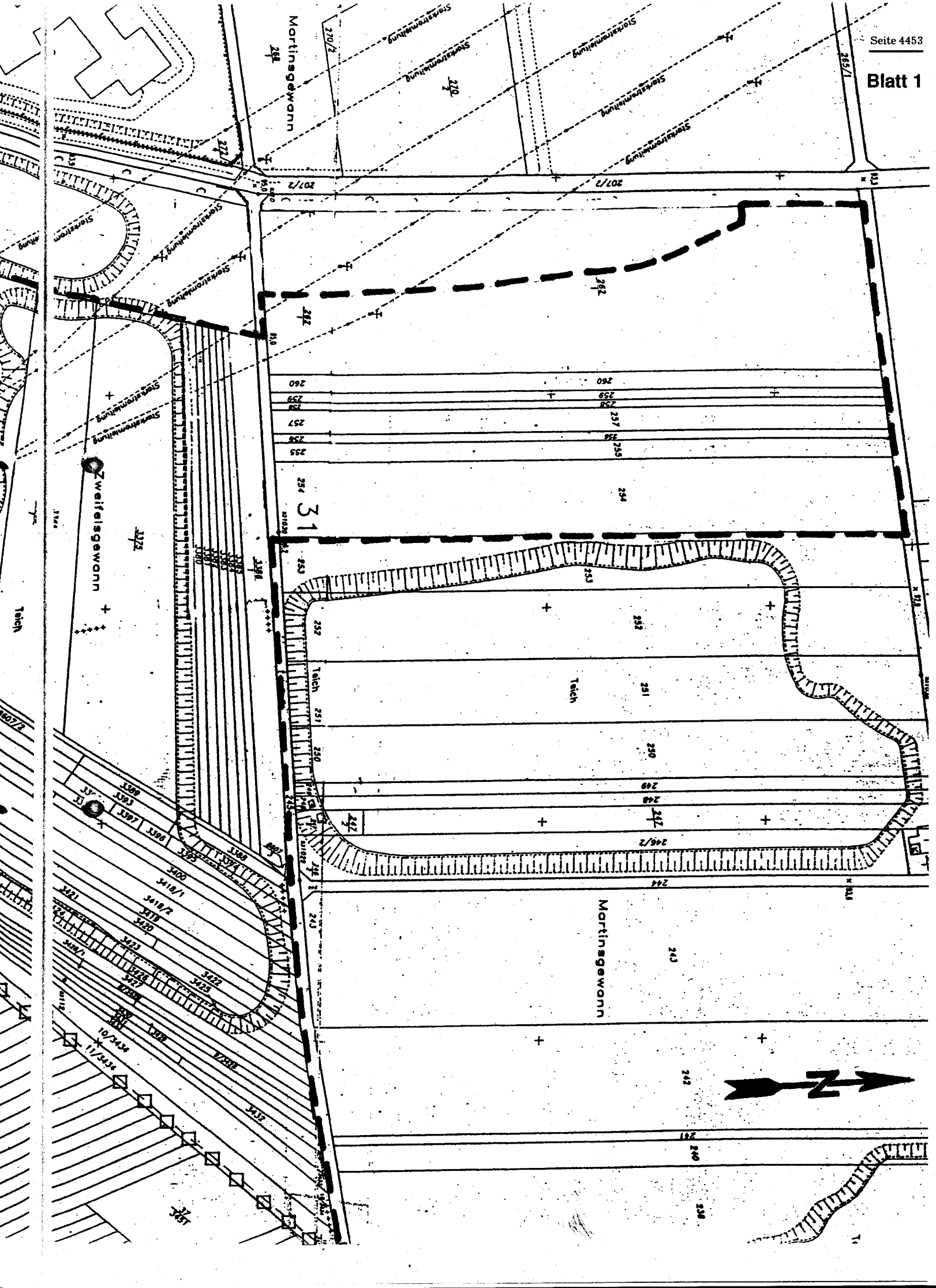
Gewinn der Torte

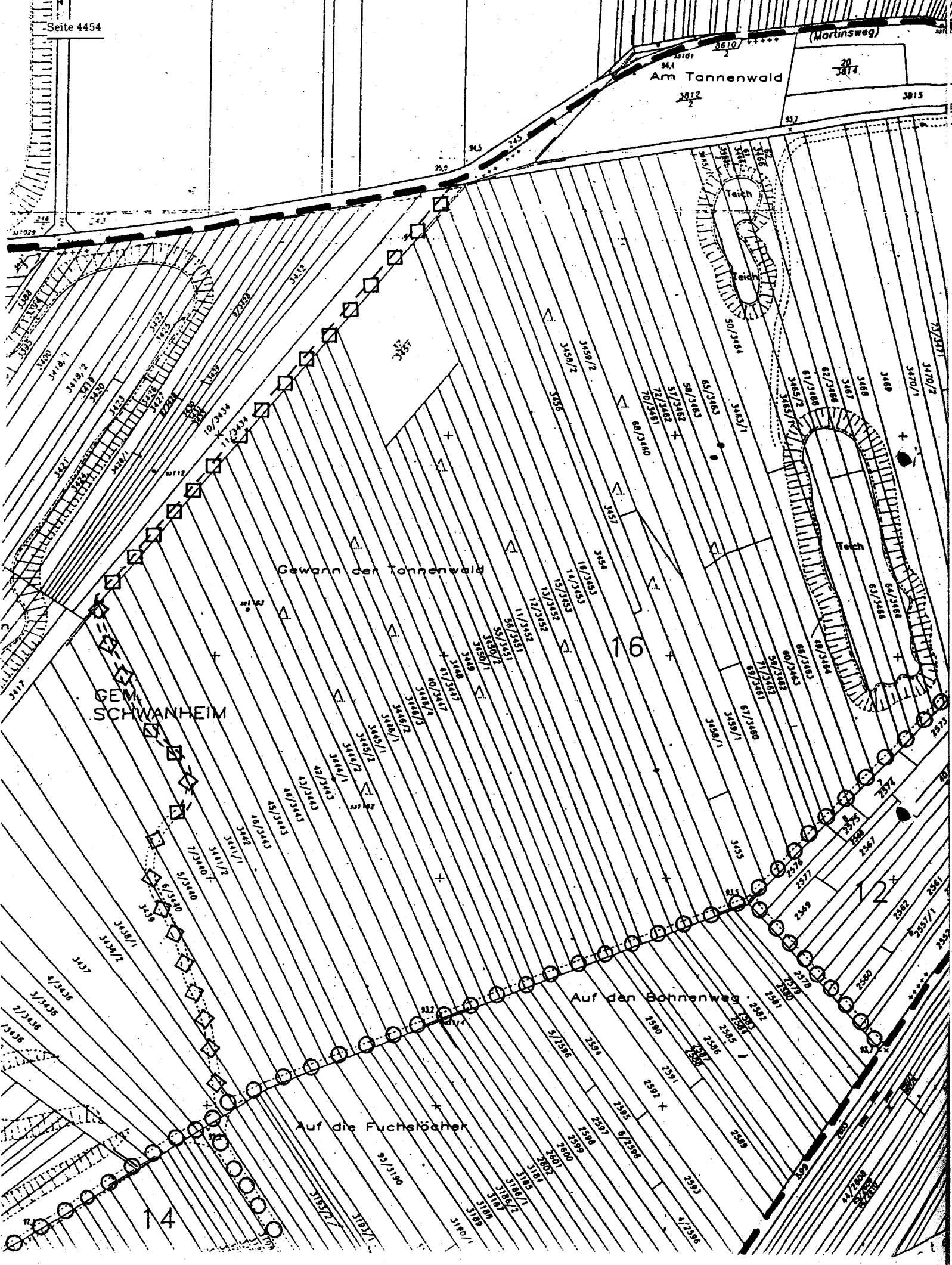
Auf die FUCHS

14

100
105
110
115
120
125
130
135
140
145
150
155
160
165
170
175
180
185
190
195
200
205
210
215
220
225
230
235
240
245
250
255
260
265
270
275
280
285
290
295
300
305
310
315
320
325
330
335
340
345
350
355
360
365
370
375
380
385
390
395
400
405
410
415
420
425
430
435
440
445
450
455
460
465
470
475
480
485
490
495
500
505
510
515
520
525
530
535
540
545
550
555
560
565
570
575
580
585
590
595
600
605
610
615
620
625
630
635
640
645
650
655
660
665
670
675
680
685
690
695
700
705
710
715
720
725
730
735
740
745
750
755
760
765
770
775
780
785
790
795
800
805
810
815
820
825
830
835
840
845
850
855
860
865
870
875
880
885
890
895
900
905
910
915
920
925
930
935
940
945
950
955
960
965
970
975
980
985
990
995
1000

100
105
110
115
120
125
130
135
140
145
150
155
160
165
170
175
180
185
190
195
200
205
210
215
220
225
230
235
240
245
250
255
260
265
270
275
280
285
290
295
300
305
310
315
320
325
330
335
340
345
350
355
360
365
370
375
380
385
390
395
400
405
410
415
420
425
430
435
440
445
450
455
460
465
470
475
480
485
490
495
500
505
510
515
520
525
530
535
540
545
550
555
560
565
570
575
580
585
590
595
600
605
610
615
620
625
630
635
640
645
650
655
660
665
670
675
680
685
690
695
700
705
710
715
720
725
730
735
740
745
750
755
760
765
770
775
780
785
790
795
800
805
810
815
820
825
830
835
840
845
850
855
860
865
870
875
880
885
890
895
900
905
910
915
920
925
930
935
940
945
950
955
960
965
970
975
980
985
990
995
1000





Am Tannenwald

(Martinsweg)

Gewann der Tannenwald

SCHWANHEIM

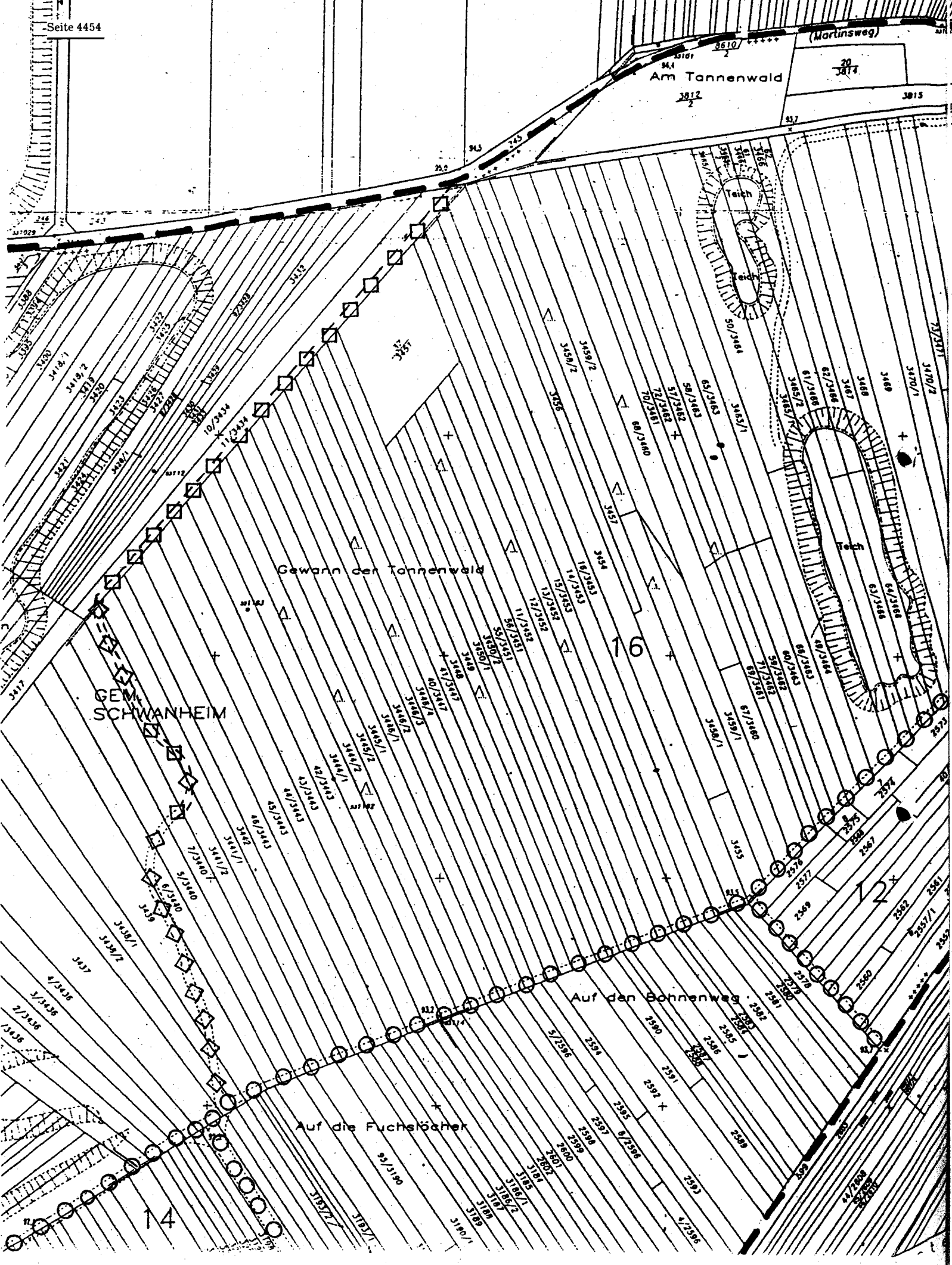
Auf den Bohnenweg

Auf die Fuchsbauer

14

16

12*



Kleine Fuchslöcher

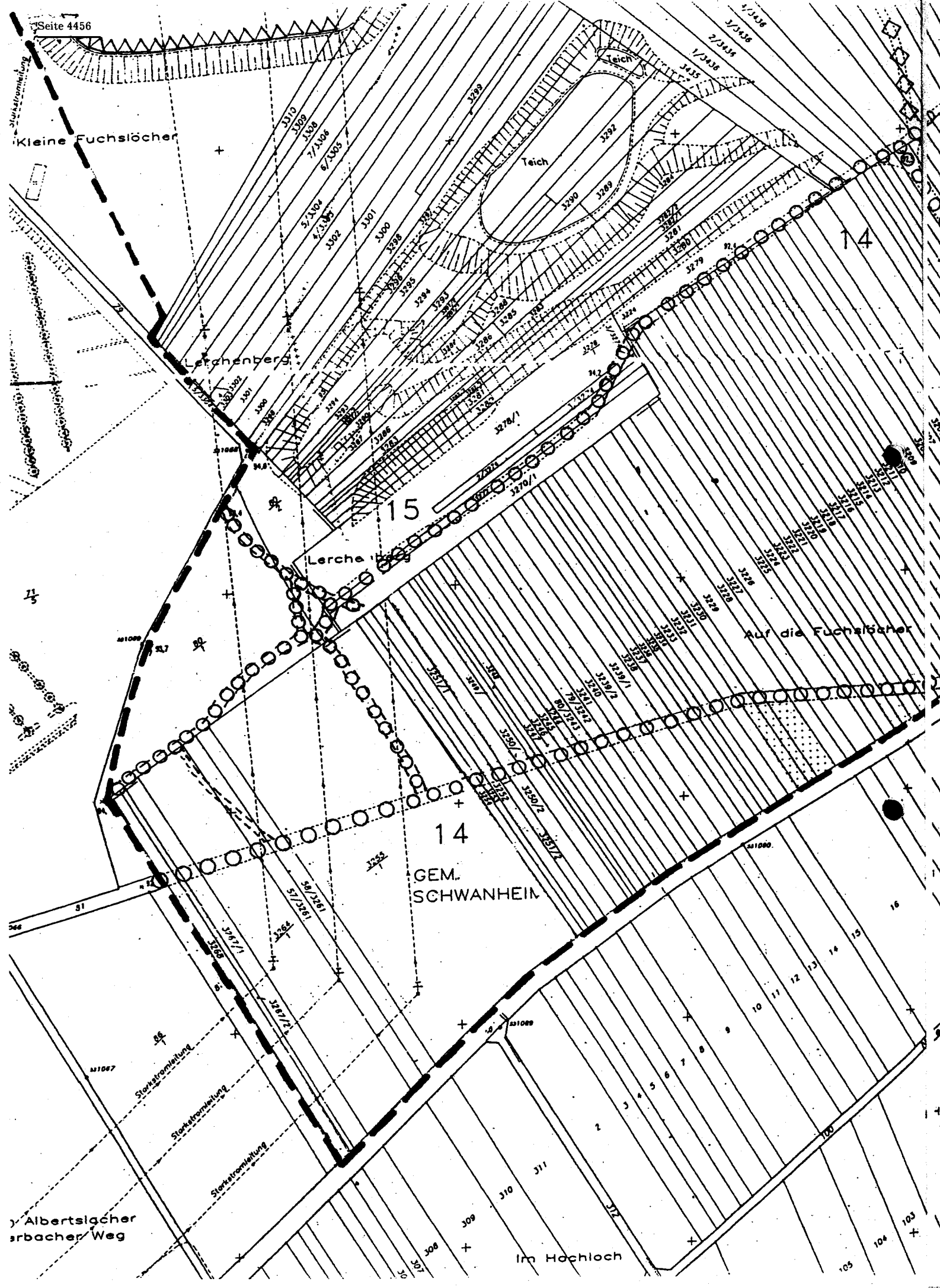
Lerchenberg

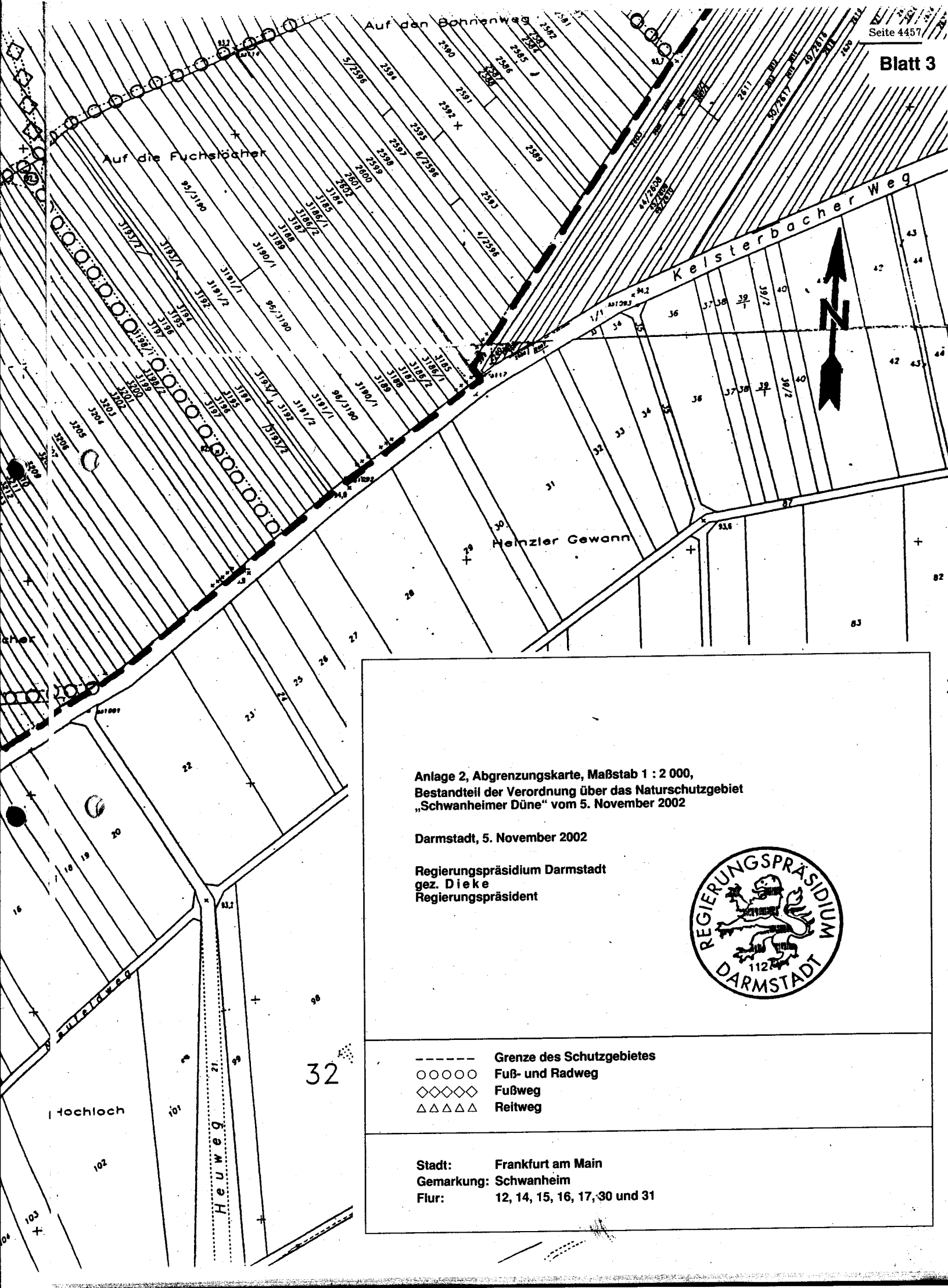
Lerche

GEM. SCHWANHEIM

Albertslacher
erbacher Weg

Im Hochloch





Anlage 2, Abgrenzungskarte, Maßstab 1 : 2 000,
 Bestandteil der Verordnung über das Naturschutzgebiet
 „Schwanheimer Düne“ vom 5. November 2002

Darmstadt, 5. November 2002

Regierungspräsidium Darmstadt
 gez. Dieke
 Regierungspräsident



- Grenze des Schutzgebietes
- ○ ○ ○ ○ Fuß- und Radweg
- ◇ ◇ ◇ ◇ ◇ Fußweg
- △ △ △ △ △ Reitweg

Stadt: Frankfurt am Main
 Gemarkung: Schwanheim
 Flur: 12, 14, 15, 16, 17, 30 und 31

32

Hochloch

Heuweg